

Info-Mail



Von: Besseres Lernen [mailto:pressestelle@wir-wollen-lernen.de]

Gesendet: Montag, 1. Oktober 2012 10:19

An: "pressestelle@wir-wollen-lernen.de" (pressestelle@wir-wollen-lernen.de)

Betreff: Zweite Rabe-Inklusions-Verordnung: Elternwahlrecht bei Kindern mit Behinderungen weiter ausgehöhlt

Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,
liebe Eltern und Großeltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte, liebe Schulsekretariate
und liebe Schulleitungen,

während an den betroffenen Schulen schon wenige Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres
zunehmend deutlich wird, dass die „Inklusions“-Idee in vielen Fällen keine positiven Effekte hat,
sondern das Kindeswohl gefährden kann:

WELT v. 30.9.2012: Inklusion in der Schule führt zu Ernüchterung

<http://www.welt.de/regionales/hamburg/article109522327/Inklusion-in-der-Schule-fuehrt-zu-Ernuechterung.html>

und inzwischen zwei Oberverwaltungsgerichte festgestellt haben, dass die Regelungen der **UN-Behindertenrechtskonvention keine innerstaatliche Geltung** besitzen, soweit sie den Bereich des öffentlichen Schulwesens betreffen:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof: Beschluss v. 12.11.2009 (Az.: 7 B 2763/09)

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/39km/page/bslaredaprod.psml?pid=Dokumentenanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=MWRE100000199%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht: Beschluss vom 16. September 2010 (Az.: 2 ME 278/10)

<http://openjur.de/u/326025.html>

machen sich Senator Rabe und seine Mitarbeiter in der Inklusions-Abteilung der Schulbehörde daran, mit einer neuen Verordnung, die Ende Oktober verabschiedet werden soll, das Elternwahlrecht der Eltern von Kindern mit Behinderungen weiter einzuschränken und den Weg in eine erfolgreiche Sonder- oder Förderschule mit einer behinderungsspezifischen guten Förderung der Kinder und Jugendlichen weiter zu erschweren.

Die WWL im Entwurf vorliegende Verordnung soll den Namen „*Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)*“ tragen:

Entwurf: „Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)“

http://www.wir-wollen-lernen.de/wp-content/uploads/2012/08/Entwurf_AO_SF_Verordnung.pdf

und wird in den entscheidenden Punkten schon jetzt zutreffend **von der Lehrerkammer abgelehnt und als „rechtlich fragwürdig“ kritisiert:**

Lehrerkammer: Stellungnahme zum Entwurf der AO-SF v. 13.9.2012

<http://www.lehrerkammer.hamburg.de/index.php/file/download/367>

Die Regelung des Verordnungsentwurfs von Senator Rabe ist an Subtilität kaum zu übertreffen und bedeutet für Eltern, die sich für ihr Kind einen Platz in einer guten Sonder- oder Förderschule wünschen, einen dornenreichen Weg, an dessen Ende eine alleinige Entscheidung der zuständigen Beamten der Inklusions-Abteilung von Senator Rabe stehen soll:

Nach § 14 Abs. 1 des Entwurfes der AO-SF soll **allein die Behörde über „1. den sonderpädagogischen Förderbedarf... [und] 3. den Lernort“ entscheiden**. Diese Regelung ist mit dem folgenden Paragraphen zusammen zu lesen, der lautet:

§ 15 Abs. 2 Entwurf AO-SF: **„Bei der Festlegung des Lernortes sind neben den gesetzlichen Aufnahmekriterien insbesondere zu berücksichtigen: ... 3. die Sicherstellung einer heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf im Bereich der sonderpädagogischen Förderung“**. Damit wird faktisch den erfolgreichen **Sonder- und Förderschulen** von vornherein die Grundlage entzogen, denn deren Erfolg ist ja gerade durch die Förderung der Kinder und Jugendlichen in weitgehend **homogenen, behinderungsspezifischen Gruppen** begründet.

Eine **Verletzung des Schulgesetzes** stellt in diesem Zusammenhang die im Verordnungsentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Kindern mit Behinderungen in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung im Vergleich zu Kindern mit anderen sonderpädagogischen Förderbedarfen dar:

Das **Schulgesetz** ist in **§ 12 Abs. 3 SchulG** klar und schreibt vor, dass sonderpädagogischer Förderbedarf **„auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens ... festgestellt“** wird. Davon möchte Schulsenator Rabe künftig abweichen: Geht es nach seinem Verordnungsentwurf für die AO-SF soll nach § 12 Abs. 2 der Verordnung die Überprüfung **„in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und soziale und emotionale Entwicklung ... auf die Schule delegiert werden [können], die diese dann eigenständig durchführt“**. Damit nun aber die Schulen nicht ohne Weiteres dem Elternwunsch entsprechen dürfen und einem Kind einen Platz an einer Sonder- oder Förderschule geben können, hat Senator Rabe in § 12 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung vorgebaut: Denn dort ist geregelt, dass für den Fall der **„Aufnahme in eine Sonderschule“** die Behörde entscheiden soll. Da die Inklusions-Abteilung der Behörde dann jedoch wiederum die **„heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft“** gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung berücksichtigen wird (siehe oben).

Der vorliegende Entwurf der neuen Rabe-Verordnung führt damit im Ergebnis zu einer **Aushöhlung des in § 12 Schulgesetz garantierten Elternwahlrechts** und ist nach dem in der vergangenen Woche bekannt gewordenen Entwurf für eine Verordnung zur Gründung von einigen Regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ), die an die Stelle der erfolgreichen Sonder- und Förderschulen treten sollen:

WWL-Info-Mail v. 28.9.2012: Rabes Inklusions-Planung: Liste geplanter Standortschließungen - scharfe Kritik der Lehrerkammer - Aus für die Schulbegleitung?

http://www.wir-wollen-lernen.de/wp-content/uploads/2012/08/20120928_Rabes_Inklusions-Planung_Liste_geplanter_Standortschliessungen_scharfe_Kritik_der_Lehrerkammer_Aus_fuer_die_Schulbegleitung.pdf

binnen weniger Tage die **zweite einschneidende Maßnahme von Schulsenator Rabe, die sich gegen die betroffenen Familien und die Schülerinnen und Schüler an den Sonder- und Förderschulen richtet!**

Herzliche Grüße,
Ihr Team „Wir wollen lernen!“

„Wir wollen lernen!“
Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.

Dr. Walter Scheuerl (Sprecher)
Tel.: +49 (0)40 359 22-270
Mobil: +49 (0)172 43 53 741
Fax: +49 (0) 40 359 22-224
E-mail: walter.scheuerl@wir-wollen-lernen.de
Internet: www.wir-wollen-lernen.de

Am 18.7.2010 konnten die Primarschul-Pläne mit dem erfolgreichen Volksentscheid endgültig - und für Senat und Bürgerschaft verbindlich - gestoppt werden! Mit der Verabschiedung des 14. Änderungsgesetzes zum Hamburger Schulgesetz am 15.9.2010 ist der Volksentscheid erfolgreich

umgesetzt worden. Die Volksinitiative "Wir wollen lernen!" hat durch zweieinhalb Jahre ehrenamtliches Engagement vieler Tausend Hamburgerinnen und Hamburger viel erreicht:

- Erhaltung der Grundschulen bis Klasse 4
- Erhaltung der weiterführenden Schulen ab Klasse 5
- Erhaltung des Elternwahlrechts für die Schulform der weiterführenden Schulen
- Erhaltung der Gymnasien mit eigenständigem Bildungsauftrag und Beobachtungsstufe
- Sicherstellung verlässlicher und transparenter Informationen für die Eltern durch Schullaufbahnpflicht als Einschätzung der Zeugniskonferenz in Klasse 4, die den Eltern auch auszuhändigen ist
- Ein individuelles Recht der Eltern auf begleitende Notenzeugnisse auch schon in Klasse 3 sowie
- gegenüber der ursprünglichen Planung kleinere Klassen
- Abschaffung von Büchergeld.

Doch das Schulgesetz ist nur das Fundament für wirklich gute und erfolgreiche Schulen in Hamburg. Jetzt kommt es darauf an, dass das Ergebnis des Volksentscheids auch nachhaltig und ehrlich umgesetzt wird. Denn die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen wollen gute Schule leben!

„Wir wollen lernen!“- Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V.
AG Hamburg, VR 20129, Vorstand: Ulf Bertheau, Dr. Walter Scheuerl, Ralf Sielmann

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto Nr. 1280 / 310 689

Hinter der im Frühjahr 2008 gegründeten Initiative stehen engagierte Eltern, Lehrer, Schüler und Bürger aus allen Stadtteilen Hamburgs.